

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

6
K&R

- Editorial: EU Datenschutz-Grundverordnung – Anpassungen in letzter Minute · *Dr. Carlo Piltz*
- 361 Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2017
Dr. Christian Volkmann
- 367 Streit zwischen der ICANN und der DENIC:
Einfache Whois-Abfragen vor dem Aus
Nikola Šarac und Tobias H. Strömer
- 371 Open Source Compliance bei Embedded Systems
Dr. Hendrik Schöttle
- 375 Der Einkauf des fürsorgenden Familienvaters im Supermarkt
als Zeitgeschehen · *Dr. Oliver Stegmann*
- 378 Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2017/2018
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 385 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 387 BVerfG: Straßenfotografie nur mit Einwilligung
abgebildeter Personen
mit Kommentar von *Robert Golz*
- 391 BGH: Prüfpflicht eines Suchmaschinenbetreibers
bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- 398 BGH: Lösungsanspruch gegen Ärztebewertungsportal
- 404 BGH: Vertrag zur Platzierung einer Internet-Werbeanzeige
stellt Werkvertrag dar
- 406 Brandenburgisches OLG: Elektronische Übermittlung
mehrerer Dateien mittels Container-Signatur erlaubt
- 409 OLG München: Partnerbörse: Keine unzumutbare Belästigung
durch E-Mail an registrierte Nutzer
- 423 BVerwG: Rundfunkbeitragspflicht für Anwalts-GbR

21. Jahrgang

Juni 2018

Seiten 361 – 432

Selbst wer mit einem Embedded System den Source Code ausliefert, läuft Gefahr, einige Pflichten nicht zu erfüllen. Denn die Urhebervermerke müssen angemessen und auffallend bzw. unübersehbar sein. Auch wenn es gute Argumente für eine einschränkende Auslegung der GPL gibt – man mag bezweifeln, dass diese Pflicht erfüllt ist, wenn der Source Code vom Nutzer des Embedded Systems nicht mit „Bordmitteln“ eingesehen werden kann.

Der hier skizzierte Fall zeigt deutlich das Dilemma, in dem sich die OSS-Community befindet: Die OSS-Lizenzen sind, was einige der Anforderungen angeht, schlichtweg nicht mehr zeitgemäß und von der Realität der Softwareentwicklung überholt worden. Ein Ausweg aus dem Dilemma wird nicht aufgezeigt. Stattdessen wird mantra-artig wiederholt, dass die Auslieferung des Source Codes die Lösung aller Probleme sei – was jedoch nach dem Wortlaut der GPLv2 in vielen Fällen nicht genügt.

Für den einen oder anderen Entwickler hat sich OSS-Compliance als Goldgrube erwiesen – zum Leidwesen der

Community, die einfach nur gute Software entwickeln will, und zum Leidwesen der Industrie, die sich Anforderungen gegenübersieht, welche sich mit wirtschaftlichem Aufwand nicht umsetzen lassen und die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Viele Unternehmen stecken angesichts der kaum umsetzbaren Compliance-Anforderungen gleich den Kopf in den Sand und hoffen, dass der Kelch an Ihnen vorübergeht.

Aus der Perspektive des beratenden Rechtsanwalts mag man zynisch einwenden, dass alles in Ordnung ist, der Bedarf an Beratung ist für die Zukunft nachhaltig gesichert. Doch es dürfte kaum im Sinne des Erfinders sein, wenn die Verbreitung von GPL-lizenzierter Software aufgrund der technischen Weiterentwicklung an rechtliche Grenzen stößt. Hier sind die Beteiligten aufgerufen, eine Lösung zu finden, die beiden Seiten Rechtssicherheit gibt. Schließlich soll Open-Source-Software nicht Einzelnen, sondern der Community dienen.

RA Dr. Oliver Stegmann, Hamburg*

Der Einkauf des fürsorgenden Familienvaters im Supermarkt als Zeitgeschehen

Zugleich Kommentar zu BGH, Urteil vom 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323 ff. (Heft 5)

Auch das Schieben eines Einkaufswagens vor einem Supermarkt kann ein zeitgeschichtliches Ereignis sein. Das hat der sechste Zivilsenat des BGH entschieden und damit zu Recht die Verbreitung mehrerer Fotografien von Bundespräsident a.D. Christian Wulff nach § 23 KUG als zulässig erachtet, obwohl Wulff in die Verbreitung nicht eingewilligt hatte.

I. Das Problem

Der Kläger, der ehemalige Bundespräsident Christian Wulff, wehrt sich mit Unterlassungsansprüchen gegen die Veröffentlichung mehrerer Fotos, die ihn zusammen mit seiner Ehefrau vor einem Supermarkt an einem Auto sowie beim Schieben eines vollbeladenen Einkaufswagens zeigen. Erschienen waren die Fotos Mitte Mai 2015 in den zwei Zeitschriften der Bauer Media Group PEOPLE und NEUE POST. Rund eine Woche vor der Berichterstattung, am 6. 5. 2015, hatte der Kläger über seinen Rechtsanwalt per Pressemitteilung bestätigen lassen, dass er und seine Ehefrau Bettina wieder zusammenlebten. Diese Mitteilung enthielt neben der Aufforderung, die Privatsphäre der Familie Wulff zu respektieren, zugleich die Warnung, dass bei Beeinträchtigungen der Privatsphäre – etwa durch „Nachstellungen von Fotografen“ – Wulffs Anwälte beauftragt seien, dagegen „mit allen rechtlichen Mitteln vorzugehen“, wie der BGH eingangs seiner Entscheidung feststellt. PEOPLE berichtete dessen ungeachtet unter der

Überschrift „Liebes-Comeback“ und bebilderte den Beitrag mit den beiden eingangs beschriebenen Fotos. Die Textberichterstattung lautete:

„Liebe ist... mit seiner Frau zusammen für die Familie einzukaufen. Letzten Samstag schob der CDU-Politiker Christian Wulff, 55, einen vollbepackten Einkaufswagen aus einem Supermarkt [...] Am Auto wartete schon seine Frau [...] Knapp zwölf Monate nach seinem Rücktritt als Bundespräsident [...] hatte sich das Paar getrennt [...] Erst vor wenigen Wochen wurde die Scheidung [...] eingereicht [...] Nun wohnen sie wieder zusammen mit den zwei Söhnen [...] ‚Es ist zutreffend, dass Bettina und Christian Wulff wieder zusammenleben‘ erklärte Wulffs Anwalt [...].“

Kurze Zeit später erschien der Beitrag in der Zeitschrift NEUE POST unter der Überschrift „Nach der Versöhnung – Christian Wulff – Wer Bettina liebt, der schiebt!“. Die Zeitschrift berichtete ausführlicher als PEOPLE über den Supermarkteinkauf, und zwar u. a.:

„Mineralwasser, ein Baguette-Brot, Salat, Schokoküsse und vieles mehr... Brav hat Christian Wulff (55) den Einkaufszettel abgearbeitet und alles aus dem Supermarkt [...] besorgt, was Ehefrau Bettina (41) ihm wohl vorher

* RA Dr. Oliver Stegmann ist FA für Gewerblichen Rechtsschutz und Partner in der Sozietät ESCHÉ SCHÜMANN COMMICHAU, Hamburg. An dem Beitrag hat Rechtsreferendar Julian Leucht mitgewirkt. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

aufgeschrieben hat. Seit der überraschenden Versöhnung der beiden vor wenigen Tage (NEUE POST berichtete) gilt anscheinend: Der ehemalige Bundespräsident ist nun für den Großeinkauf der Familie verantwortlich [...]“

Dazu stellte NEUE POST ein Foto von Wulff beim Schieben eines Einkaufswagens. Die Bildunterschrift lautete:

„Hab den Wagen vollgeladen... Christian Wulff beim Großeinkauf. Glücklicherweise sieht er hier aber nicht aus.“

Wulff klagte gegen die Veröffentlichung der Fotos, nicht gegen die Textberichterstattung. Das LG Köln¹ gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des OLG Köln² verletzte die Veröffentlichung der Fotos den Kläger in seiner Privatsphäre. Jedenfalls seien berechnete Interessen des Klägers nach § 23 Abs. 2 KUG verletzt.

II. Die Entscheidung

Der BGH revidierte auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Abwägungsentscheidungen der Vorinstanzen. Nach dem „abgestuften Schutzkonzept“ der §§ 22, 23 KUG überwiege in diesem Fall die Pressefreiheit, und die – allenfalls geringfügige – Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Wulffs müsse dahinter zurückstehen. Der BGH korrigiert insbesondere drei vom Berufungsgericht falsch vorgenommene Wertungen: Das OLG nahm an, dass die Verbreitung der Fotos Wulffs Privatsphäre verletzen (siehe unten Ziff. II. 3. c)), dass die inkriminierten Fotos einen eigenständigen Verletzungsgesamt aufweisen (siehe Ziff. II. 4.) und dass eine Information auch durch weniger „eingriffsintensive“ Bildberichterstattung möglich gewesen wäre (siehe Ziff. II. 3. d)).

1. Abgestuftes Schutzkonzept

Den rechtlichen Bewertungsrahmen der Entscheidung bilden mehrere Urteile des BGH aus dem Jahr 2007. Diesen vorangegangen war die Entscheidung des EGMR im Jahr 2004; damals hatte das Gericht die starre Rechtsfigur der „absoluten“ Person der Zeitgeschichte kritisiert.³ Drei Jahre später entschied der BGH mehrere Fälle, die wie der vom EGMR im Jahr 2004 entschiedene Fall von Prinzessin Caroline angestrengt worden waren.⁴ In diesen Entscheidungen folgte der BGH den Leitlinien des EGMR und stellte auf eine einzelfallbezogene Interessenabwägung ab, die im KUG bereits in Form des „abgestuften Schutzkonzepts“ angelegt ist. Bei dieser Abwägung spielen in jedem Einzelfall das auf dem Foto gezeigte Ereignis und die Frage die entscheidende Rolle, ob es zeitgeschichtlich ist sowie ob die abgebildete Person in dieses Ereignis eingebunden ist. Maßgeblich ist also stets der Kontext der Berichterstattung unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes.

2. Zeitgeschichtliches Ereignis i. S. v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Der BGH versteht den Begriff der Zeitgeschichte in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG im Interesse der Informationsfreiheit weit. Passender ist es daher, von „Zeitgeschehen“ zu sprechen. In seiner Wulff-Entscheidung präzisiert der BGH den Begriff erneut. Er erfasst „ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt.“⁵

Für den Wulff-Fall konnte der BGH auf zwei von ihm entschiedene ähnlich gelagerte Fälle zurückgreifen:

Heide Simonis und Klaus Wowereit. Der Fall Heide Simonis wurde im Jahr 2008 entschieden.⁶ Die ehemalige Ministerpräsidentin Schleswig-Holsteins war am Tag ihrer Abwahl von einem Fotografen begleitet worden. Dabei entstanden Fotos von ihr beim Shoppen in einem Einkaufszentrum, gegen deren Verbreitung Simonis erfolglos klagte. Dem BGH zufolge bebilderten die Fotos ein zeitgeschichtliches Ereignis – die Abwahl als Ministerpräsidentin und die unmittelbare Reaktion Simonis darauf. Die zweite ähnlich gelagerte Entscheidung betraf die Veröffentlichung eines Fotos des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Wowereit, in einer Bar am Vorabend eines Misstrauensvotums im Zusammenhang mit dem Skandalflughafen Berlin.⁷ Auch die Veröffentlichung dieses Fotos, gegen das Wowereit einen Unterlassungsanspruch geltend machte, erachtete der BGH als zulässig, weil die Veröffentlichung im Kontext stand mit einem „Ereignis von herausragendem öffentlichem Interesse, nämlich der am nächsten Tag bevorstehenden Misstrauensabstimmung im Berliner Abgeordnetenhaus aus Anlass der sich weiter verzögernden Fertigstellung des neuen Berliner Flughafens.“⁸

Entscheidend war im Fall Wulff, ob das durch die Fotografien dokumentierte Zeitgeschehen (Wiederversöhnung des Bundespräsidenten a. D. mit seiner Ehefrau und die sich daraus ergebenden ganz praktischen Konsequenzen, sprich die neue alte „sympathische Rolle eines fürsorgenden Familienvaters“⁹) in den Augen des BGH als Geschehen „mithalten“ konnte mit der Abwahl einer Ministerpräsidentin oder dem Misstrauensvotum gegen den Regierenden Bürgermeister von Berlin.

Die klare Antwort des BGH lautet: „Ja“. Denn bereits bei der Einordnung eines Bildes zum Bereich der zeitgeschichtlichen Ereignisse ist eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK andererseits vorzunehmen. Wenn der Begriff einerseits nicht zu eng und andererseits im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit definiert wird, dann ist auch der Einkauf im Supermarkt Zeitgeschehen. Entscheidend und wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des BGH, dass es zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit gehört, dass die Presse *selbst* nach publizistischen Kriterien bestimmen kann, woran ein legitimes öffentliches Interesse besteht und woran nicht. Deshalb nehmen auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, an diesem Schutz teil.

3. Abwägungsrelevante Kriterien im Fall Christian Wulff

Abgesehen vom zeitgeschichtlichen Ereignis stellt der BGH im Fall Christian Wulff lehrbuchartig die im Rahmen

1 LG Köln, 27. 4. 2016 – 28 O 379/15, BeckRS 2016, 128750.

2 OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411.

3 EGMR, 24. 6. 2004 – 59320/00 – von Hannover/Deutschland, ZUM 2004, 651 ff.

4 Vgl. BGH, 6. 3. 2007 – VI ZR 51/06, AfP 2007, 208 – 211 – abgestuftes Schutzkonzept; BGH, 6. 3. 2007 – VI ZR 13/06, AfP 2007, 121 – 124 – Ernst August von Hannover.

5 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 325, Rn. 12; vgl. zum Zeitgeschehen auch BGH, 8. 4. 2014 – VI ZR 197/13, NJW-RR, 2014, 1193 ff. – Mieterfest.

6 BGH, 24. 6. 2008 – VI ZR 156/06 – Heide Simonis beim Shoppen, AfP 2008, 499 ff.

7 BGH, 27. 9. 2016 – VI ZR 310/14, K&R 2017, 42 ff.

8 Vgl. BGH, 27. 9. 2016 – VI ZR 310/14, K&R 2017, 42, 44, Rn. 9.

9 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 327, Rn. 30.

des abgestuften Schutzkonzept relevanten Abwägungskriterien dar: Wulffs Status als Politiker und seine damit verbundene Leitbild- oder Kontrastfunktion, die von Wulff über Jahre hinweg erfolgte Öffnung seines Privatlebens sowie der Umstand, dass die Fotos im öffentlichen Raum entstanden waren.

a) Politiker

Wulff ist dem BGH zufolge immer noch Politiker – trotz seines Rücktritts als Bundespräsident im Jahr 2012. Ausführlich legt das Gericht dar, warum sich der ehemalige Bundespräsident aufgrund seiner fortdauernden politischen Bedeutung und wegen zahlreicher Privilegien so behandeln lassen muss.¹⁰ Die Einordnung Wulffs als „Politiker“ steht im Kontext mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des EGMR aus dem Jahr 2004.¹¹ Das europäische Gericht und ihm folgend der BGH unterscheiden zur Frage, ob und in welchem Grad eine Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, zwischen den Rollen der Betroffenen in der Öffentlichkeit. Am wenigsten schutzwürdig sind Politiker („politicians/personnes politiques“). Mit zunehmendem Schutzniveau folgen sonstige im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Personen („public figures/personnes publiques“) und schließlich Privatpersonen („ordinary person/personne ordinaire“).

Das gesteigerte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Politikern ist Konsequenz der Aufgabe der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“ und dient der demokratischen Transparenz und Kontrolle. Das Interesse bezieht sich nicht nur auf die reine Amtsführung. Da sich Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft eines Politikers auch aus seinem privaten Verhalten speisen, besteht auch daran ein berechtigtes Interesse.

Aus dieser Situation heraus erklärt sich auch, warum die Abbildung einer alltäglichen Situation im Fall Wulff vom BGH anders bewertet wurde als das Foto, das Sabine Christiansen beim Einkaufen mit ihrer Putzfrau auf Mallorca zeigte. Damals hatte der BGH entschieden, dass das beanstandete Bild Christiansen „in einer (völlig) belanglosen Situation“ zeige. Der Nachrichtenwert der Berichterstattung habe keinerlei Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte. Er beschränke sich lediglich auf die Information, wo sich Christiansen aufhalte und wo sie mitunter einkaufen gehe.¹² Das lag auch und vor allem an der Textberichterstattung über Christiansen im Kontext mit dem Foto. Wegen der Leitbild- oder Kontrastfunktion Wulffs, der grundsätzlichen Bedeutung von Politikern als Personen des öffentlichen Lebens und im Zusammenspiel mit der begleitenden Textberichterstattung war der Wulff-Fall vom BGH anders zu entscheiden als der Fall Christiansen.

Wie im Fall Simonis betont der BGH, dass die Stellung als Politiker nicht etwa mit dem Amtsverlust endet. Dabei bleibt allerdings im unklaren, wie lange nach dem Amtsverlust die ehemals politische Funktion fortwirkt. Der BGH spricht von „jedenfalls für eine Übergangszeit“.¹³ Dass sich das Gericht in seiner Wulff-Entscheidung nicht festlegt, ist konsequent, denn Wulff ist als ehemaliger Bundespräsident eben immer noch Politiker.

b) Selbstöffnung

Im Rahmen der Abwägung spielte natürlich auch eine Rolle, dass die Eheleute Wulff eine „mediale Inszenierung“

ihrer Ehelebens betrieben, die tiefe Einblicke in ihr Privatleben gewährt habe, so bereits das Berufungsgericht.¹⁴ Daran hatte der BGH nichts auszusetzen. Zu Recht senkt dem BGH zufolge ein solches Nach-Außen-Kehren des Privaten die Schutzwürdigkeit nachhaltig. Zumal diese Selbstöffnung fortwirke, da das Ehepaar auch nach dem Rücktritt vom Amt des Bundespräsidenten ihre Ehe nicht situationsübergreifend und konsistent verschlossen habe. Bester Beleg dafür ist – auch dem BGH zufolge – die Pressemitteilung des Rechtsanwalts Wulffs vom 6. 5. 2015.¹⁵

c) Sozialsphäre betroffen

Anders als das Berufungsgericht sieht der BGH in der Veröffentlichung der Fotografien – zu Recht – keinen Eingriff in die Privatsphäre, sondern lediglich in die Sozialsphäre des Klägers.¹⁶ Dementsprechend geringer ist die Eingriffsintensität.

Das OLG hatte in seinem Urteil zwar alle Argumente dargelegt, die *gegen* eine Betroffenheit des Privatlebens des Klägers sprachen (Bildnisse zeigen den Kläger im öffentlichen Raum; zugleich sei der Kläger nicht in einem Moment des „Zu-Sich-Selbst-Kommens“ und der Entspannung gezeigt). Gleichwohl hatte es dann in einem logischen Bruch argumentiert, die Fotos zeigten „private Momente und Angelegenheiten“. Da der Kläger in einem „(völlig) belanglosen Lebensvorgang gezeigt [werde ...] hat er auch in einer solchen Situation ein Bedürfnis, ‚in Ruhe gelassen zu werden,‘. Daher sei eben das Privatleben des Klägers betroffen.¹⁷ Das vom OLG zugrunde gelegte Kriterium eines „belanglosen Lebensvorgangs“ bezieht sich allerdings nicht auf die Frage, ob das Privatleben einer Person betroffen ist, sondern, ob eine Information einen hinreichenden Nachrichtenwert mit Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte hat.¹⁸

d) Freiheit der Medien, Textberichte durch Bilder zu illustrieren

Leider sah sich der BGH erneut veranlasst, mit einem häufigen Irrtum¹⁹ der Instanzgerichte aufzuräumen: Das Berufungsgericht²⁰ führt in seinem Urteil aus, es wäre auch eine weniger eingriffsintensive Form der Bildberichterstattung möglich gewesen, etwa indem genehmigte oder genehmigungsfrei verwendbare Fotos genutzt worden wären, um die Textberichterstattung zu illustrieren. Denn

10 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 326, Rn. 23: Der BGH erwähnt die lebenslange Alimentierung (§ 1 BPräsRuhebezG) und die unbegrenzte Übernahme von Repräsentationskosten durch Bereitstellung eines Dienstwagens inklusive Fahrer und eines ausgestatteten Büros mit Schreibkraft und Referenten. Ullmann bezeichnet in seiner Besprechung des Urteils (vgl. jurisPR-WettbR 4/2018, Anm. Nr. 5) das Erwähnen dieser Informationen als „bedeutungslose Äußerungen über die verfassungsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland“.

11 EGMR, 24. 6. 2004 – 59320/00 – von Hannover/Deutschland, ZUM 2004, 651 ff.

12 BGH, 1. 7. 2008 – VI ZR 243/06, GRUR 2008, 1024, Rn. 27 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca.

13 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 326, Rn. 23.

14 Vgl. OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 44.

15 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 326, Rn. 24.

16 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 327, Rn. 28.

17 OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 39.

18 Vgl. BGH, 1. 7. 2008 – VI ZR 243/06, GRUR 2008, 1024 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca.

19 Vergleichbare Überlegungen werden von den Gerichten auch im Kontext mit der Frage angestellt, ob eine Namensnennung erforderlich war, vgl. dazu etwa die Anm. zu OLG Frankfurt a. M., 7. 1. 2016 – 16 W 63/15, K&R 2016, 190 ff., von Mann, AfP 2016, 119 ff.

20 Vgl. OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 54.

auch durch solche Fotos könnte die Öffentlichkeit informiert werden.

Solche Überlegungen verbieten sich allerdings aus Prinzip. Denn es steht den Medien frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren. Die Medien selbst dürfen über Art und Weise der Berichterstattung und ihre Aufmachung entscheiden, sie bestimmen Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans. Eine „Bedürfnisprüfung“, ob eine Bilderzeugung veranlasst war, findet gerade nicht statt.²¹

4. Keine entgegenstehenden berechtigten Interessen

Das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung auch darauf gestützt, dass durch die Verbreitung der Fotografien „jedenfalls [...] berechnete Interessen des Klägers verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).“²²

Auch insoweit war der BGH jedoch zu Recht anderer Auffassung – ist die Begründung des OLG doch in sich widersprüchlich: So stellt das Berufungsgericht fest, nach dem Vortrag des Klägers könne nicht darauf geschlossen werden, dass die Herstellung des Bildes „mit besonderen Belästigungen für ihn und seine Ehefrau einherging“. Den Vortrag des Klägers, es sei zur „regelrechten Verfolgung“ und „beharrlichen Nachstellung“ durch Fotografen gekommen, bezeichnete das Berufungsgericht als „ohne Substanz“. Auch hatte der Kläger dem Urteil zufolge nicht behauptet, heimlich aufgenommen worden zu sein.²³ In Anbetracht dessen hätte das Ergebnis nur lauten können, dass berechnete Interessen des Klägers durch die Fotos nicht beeinträchtigt werden. Gleichwohl befand das OLG ebenso apodiktisch wie wundersam: „Die Bilder selbst machen aber deutlich, dass es sich um ‚Paparazzo‘-Fotos handelt, die nicht zufällig entstanden sind, sondern nur deswegen gewonnen werden konnten, weil (mindestens) ein Fotograf den Kläger und seine Ehefrau bei einem privaten Vorgang beobachtet und abgelichtet hat.“²⁴

Diese Feststellung konnte der BGH so nicht stehen lassen und befand kurz, die Fotos hätten *keinen* eigenständigen

Verletzungsgehalt. Weder werde der Kläger herabgewürdigt, noch zeige ihn das Foto in einer verfänglichen Alltagssituation. Vielmehr zeigten ihn die Fotos „in gepflegter Alltagskleidung hinter seinem Einkaufswagen und damit in der sympathischen Rolle eines fürsorgenden Familienvaters“.²⁵ Zur „Paparazzo-Foto-Theorie“ des OLG führte der BGH lapidar aus, die Fotos seien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts weder heimlich aufgenommen, noch seien der Kläger oder seine Frau durch die konkrete Aufnahmesituation besonders belästigt worden.²⁶

III. Konsequenzen

Die Entscheidung des sechsten Zivilsenats des BGH steht völlig im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung. Auch wenn auf den ersten Blick überraschen mag, dass „Paparazzo“-Fotos vom ehemaligen Bundespräsidenten zulässig sind: Der BGH setzt seine Rechtsprechung zum abgestuften Schutzkonzept konsequent um und berücksichtigt bei der Anwendung von §§ 22, 23 KUG die vom EGMR vorgegebenen Leitlinien.²⁷ Auch ein Widerspruch zur BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2008 in Sachen Sabine Christiansen²⁸ entsteht nicht. Und der Vorstellung, dass nur Vorgänge von (großer) historisch-politischer Bedeutung, wie im Fall Wowereit,²⁹ ein zeitgeschichtliches Ereignis begründen können, hat der BGH wie bereits in der Mieterfest-Entscheidung³⁰ erneut eine klare Absage erteilt.

- 21 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 325, Rn. 14.
 22 OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 35.
 23 Vgl. OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 41.
 24 Vgl. OLG Köln, 19. 1. 2017 – 15 U 88/16, BeckRS 2017, 136411, Rn. 41.
 25 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 327, Rn. 30.
 26 Vgl. BGH, 6. 2. 2018 – VI ZR 76/17, K&R 2018, 323, 327, Rn. 33.
 27 So auch: Schlüter, GRUR-Prax 2018, 196, beck-online.
 28 Vgl. BGH, 1. 7. 2008 – VI ZR 243/06, GRUR 2008, 1024 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca.
 29 Vgl. BGH, 27. 9. 2016 – VI ZR 310/14, K&R 2017, 42 ff.
 30 Vgl. BGH, 8. 4. 2014 – VI ZR 197/13, NJW-RR, 2014, 1193 ff.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen*

Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2017/2018

Das Informationsfreiheits- und Transparenzrecht hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Beitrag zeichnet die Entwicklung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur nach. Er knüpft an den Beitrag von Schmittmann, Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2016/2017, K&R 2017, 463 ff. an.

I. Einleitung

1. Recht der Europäischen Union

Das Informationsfreiheitsrecht geht auf die VO (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. 5. 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ zurück und wurde auf der Grundlage des seinerzeitigen Art. 255 Abs. 2 EG erlassen. Nach Art. 1 lit. a VO (EG) Nr. 1049/2001 ist es Zweck der Verordnung, die Grundsätze und Bedingungen sowie die aufgrund öffentlicher und privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des in Art. 255 EG niedergelegten Rechts auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission so fest-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am: 3. 5. 2018.

1 ABl. 2001, L 145, S. 43.